

juge ordinaire/gewone rechter

DRL: ordentliche Gerichtsbarkeit:

Die o.G. ist eine der 5 im Art 95 I GG¹ vorgesehenen → Gerichtsbarkeiten neben der Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Gerichte der o.G. sind zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nach § 13 GVG² sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften. Der Begriff ist mißverständlich und nur historisch erklärbar. Bei Erlass der → Reichsjustizgesetze 1879 waren die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nach § 13 GVG zuständigen Gerichte die einzigen, die nach heutigen wie damaligen Vorstellungen diesen Begriff verdienten. Deshalb nahm die für die Sachen aus § 13 GVG zuständige Gerichtsbarkeit gegenüber allen anderen Möglichkeiten des Bürgers, sein Recht zu suchen, eine herausragende Bedeutung ein (deshalb „ordentliche“ Gerichte gegenüber allen anderen staatlichen Institutionen, die teilweise auch als „Gericht“ bezeichnet wurden).

http://de.wikipedia.org/wiki/Ordentliche_Gerichtsbarkeit:

Der Begriff „ordentliche“ Gerichtsbarkeit stammt aus dem 17. Jahrhundert, in der nur Zivil- und Strafgerichte mit unabhängigen Richtern besetzt waren, die Verwaltungsgerichtsbarkeit dagegen Teil der Verwaltungsbehörden war (Verwaltungsrechtspflege) und nicht mit unabhängigen Richtern, sondern mit Beamten besetzt war (außerordentlich). Der Rechtsweg war also identisch mit dem Weg zu den ordentlichen Gerichten, weil andernfalls keine Gerichte, sondern Verwaltungsbehörden entschieden. Diese Unterscheidung gibt es nicht mehr, da Art. 92, 97 GG jede Rechtsprechung persönlich und sachlich unabhängigen Richtern zuweist. Der übliche Sprachgebrauch ist dennoch beibehalten worden, obwohl Verwaltungsgerichte heute nicht weniger „ordentlich“ sind als die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Wird festgelegt als **ordentlicher Richter**:

Laut Ausschuss ist ein *juge ordinaire* ein Richter, der dem normalen Gerichtsapparat zugehörig ist, und nicht bspw. dem Staatsrat. (*außerordentlicher Richter*).

Im selben Zusammenhang steht der Begriff *ordentliche Gerichtsbarkeit* als Bezeichnung der durch die Verfassung vorgesehenen Organe der rechtsprechenden Gewalt im Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten und dem Staatsrat.

¹ Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

² Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.